



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

22. Juli 2019

Organstreitverfahren der Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon und Stefan Räßle erfolglos

1 GR 1/19 und 1 GR 2/19

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit heute verkündetem Urteil Anträge der Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon und Stefan Räßle zurückgewiesen. Die Anträge waren jeweils darauf gerichtet, dass der Verfassungsgerichtshof die den Abgeordneten gegenüber ergangenen Ordnungsmaßnahmen in der Sitzung des Landtags am 12. Dezember 2018 für verfassungswidrig erklärt (siehe die Pressemitteilungen vom 10. Mai 2019 und vom 12. Juni 2019; ferner die Pressemitteilung vom 21. Januar 2019 zu den im vorangegangenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidungen).

A. Sachverhalt

Der ausführliche Sachverhalt ergibt sich aus den Auszügen des Protokolls der Landtagssitzung vom 12. Dezember 2018, die dieser Pressemitteilung als Anhang beigefügt sind.

I. Zusammenfassung des Sachverhalts zum Verfahren des Antragstellers Stefan Räßle

In der Sitzung des Landtags am 12. Dezember 2018 sprach die Präsidentin des Landtags gegenüber dem Antragsteller einen Ordnungsruf wegen des Zwischenrufs „So sind sie, die roten Terroristen!“ aus. Im weiteren Verlauf der Sit-

zung schloss die Präsidentin den Antragsteller aus der Sitzung aus. Anlass dafür war das Verhalten des Antragstellers im Anschluss an die Aussage des Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke im Rahmen eines Redebeitrags, vor 80 Jahren hätten die Vorgänger der Abgeordneten der SPD im Konzentrationslager gesessen und die geistigen Vorläufer von Leuten wie Herrn Räßle seien im Stechschritt durch das Brandenburger Tor marschiert. Nach Ausspruch des Sitzungsausschlusses kam der Antragsteller der Aufforderung der Präsidentin, den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen, nicht nach. Nach der Geschäftsordnung des Landtags führt ein solches Verhalten dazu, dass der Abgeordnete auch für die nächsten drei Sitzungstage von der Sitzung ausgeschlossen ist.

II. Zusammenfassung des Sachverhalts zum Verfahren des Antragstellers Dr. Wolfgang Gedeon

Der Antragsteller kritisierte in seinem Redebeitrag die Sitzungsleitung der Präsidentin. Er führte unter anderem aus, es sei ein Skandal, wie die Präsidentin die Sitzung führe. So könne sie ein Parlament in Anatolien führen, aber nicht in Deutschland. Während des Redebeitrags erteilte die Präsidentin dem Antragsteller zwei Ordnungsrufe; nachfolgend schloss sie ihn aus der Sitzung aus. Auch der Antragsteller kam der Aufforderung der Präsidentin, den Sitzungssaal zu verlassen, zunächst nicht nach.

B. Wesentliche Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs

Die im Wesentlichen zulässigen Anträge der Antragsteller sind unbegründet. Das Abgeordnetenrecht der Antragsteller aus Art. 27 Abs. 3 LV ist durch die in Rede stehenden Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt.

I. Maßstab

Der Verfassungsgerichtshof äußert sich in seinem Urteil zunächst ausführlich zu dem Maßstab bei der Überprüfung parlamentarischer Ordnungsmaßnahmen. Er führt insoweit unter anderem aus:

Zur Sicherstellung der Abgeordnetenrechte, der Ordnung der Debatte und der Funktionsfähigkeit des Landtags sowie auch der Wahrung des Ansehens und der Würde des Parlaments bedarf es der Ordnungsgewalt, die der Präsident

des Landtags ausübt. Zu entscheiden, welche Arten von Ordnungsmaßnahmen die Geschäftsordnung vorsieht und an welche Voraussetzungen sie gebunden sind, obliegt dem Landtag. Er hat dabei freilich das Abgeordnetenrecht zu beachten.

Grundsätzliche Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der in der Geschäftsordnung des Landtags vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen bestehen nicht. Insbesondere ist ein Sitzungsausschluss als solcher verfassungsmäßig, auch wenn er regelmäßig mit einem Entzug des Stimmrechts verbunden ist.

Die Ordnungsmaßnahmen sind nicht das Mittel zur Ausschließung bestimmter inhaltlicher Positionen. Der Landtag ist gerade der Ort, an dem Meinungsverschiedenheiten ausgetragen werden sollen; dabei sind auch Stilmittel wie Überspitzung, Polarisierung, Vereinfachung oder Polemik zulässig. Die Grenze zur Verletzung der parlamentarischen Ordnung ist aber jedenfalls erreicht, sobald die inhaltliche Auseinandersetzung ganz in den Hintergrund rückt und im Vordergrund eine bloße Provokation, eine Herabwürdigung anderer, insbesondere des politischen Gegners, oder die Verletzung von Rechtsgütern Dritter steht.

Besondere Maßstäbe gelten für die Kritik, die während einer Sitzung des Landtags an der Sitzungsleitung des Landtagspräsidenten geübt wird. Entgegen anderslautenden Stimmen in Rechtsprechung und Literatur ist ein nachvollziehbarer Grund für ein „absolutes Verbot“ der Kritik an der Sitzungsleitung in der Plenarsitzung nicht erkennbar. Eine im Landtag in sachlicher Weise und in angemessenem Umfang vorgetragene Kritik an der Sitzungsleitung, welche die parlamentarische Arbeit nicht stört, darf nicht zum Anlass für eine parlamentarische Ordnungsmaßnahme genommen werden.

Der Präsident des Landtags besitzt im Rahmen der ihm aufgegebenen unparteiischen und gerechten Amtsführung bei der Anwendung der Ordnungsmaßnahmen einen vom Verfassungsgerichtshof zu respektierenden Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Die Einordnung des Verhaltens von Abgeordneten als Verletzung der Ordnung (einschließlich ihrer Schwere) sowie die Entscheidung, ob auf eine solche mit einer Ordnungsmaßnahme reagiert wird, beruhen regelmäßig auf einer wertenden Betrachtung durch den Präsidenten. Diese darf vom Verfassungsgerichtshof nicht durch eine eigene Einschätzung ersetzt werden. Die verfas-

sungsgerichtliche Kontrolldichte ist umso intensiver, je deutlicher die Ordnungsmaßnahme auf den Meinungsgehalt von Äußerungen und nicht auf das Verhalten von Abgeordneten reagiert. Die gerichtliche Kontrolle ist auch intensiver im Fall des Sitzungsausschlusses.

Die Landesverfassung gebietet auch im Zusammenhang mit dem Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen die Einhaltung bestimmter Verfahrensanforderungen. Regelmäßig ist eine Ordnungsmaßnahme zumindest schlagwortartig zu begründen, es sei denn, für den Betroffenen kann kein Zweifel daran bestehen, welches Verhalten aus welchem Grund sanktioniert werden soll.

II. Anwendung des Maßstabs

1. Antragsteller Stefan Räßle

Die gegenüber dem Antragsteller ergangenen Ordnungsmaßnahmen sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt zunächst für den Ordnungsruf, den die Präsidentin des Landtags ihm wegen seines Zwischenrufs „So sind sie, die roten Terroristen!“ erteilt hat. Die Gleichstellung der Mitglieder der Jugendorganisation einer konkurrierenden politischen Partei mit Terroristen geht als Verunglimpfung über eine im Landtag zulässige scharfe, polemisch vorgebrachte Kritik hinaus. Mit ihr ist die Behauptung verbunden, die fragliche Organisation würde sich mit Gewalt und der Verbreitung von Schrecken gegen die geltende Rechtsordnung stellen.

Der Sitzungsausschluss war die Reaktion darauf, dass der Antragsteller im Anschluss an den Redebeitrag des Abgeordneten Dr. Rülke die Fortsetzung der Sitzung wiederholt störte und dabei die Sitzungsleitung der Präsidentin trotz Androhung eines Sitzungsausschlusses missachtete. Die Präsidentin hat ihren Beurteilungs- und Ermessenspielraum nicht überschritten, als sie in der konkreten Situation davon ausging, dass ein Ordnungsruf wegen der Schwere der Ordnungsverletzung nicht ausreicht.

Schließlich ist auch der Ausschluss des Antragstellers für drei Sitzungstage verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; der Verfassungsgerichtshof sieht keinen Anlass, im Hauptsacheverfahren eine andere Auffassung als im vorange-

gangenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. dazu die Pressemitteilung vom 21. Januar 2019) zu vertreten.

2. Antragsteller Dr. Wolfgang Gedeon

Der erste gegenüber dem Antragsteller ausgesprochene Ordnungsruf ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Mit der Bezeichnung als „Skandal“, der Verunglimpfung der Präsidentin durch den im herablassenden Sinne verwendeten Begriff der Oberlehrerin sowie durch die Bezeichnung ihrer Sitzungsleitung als „Autoritarismus“ wurde die Grenze einer auch im Parlament hinzunehmenden sachlichen Kritik an der Sitzungsleitung überschritten.

Den zweiten Ordnungsruf sprach die Präsidentin aus, nachdem der Antragsteller bekundet hatte, dass ihn ihre Ordnungsrufe nicht interessierten, sie Demokratie „boykottiere“, und nachdem er ihre Sitzungsleitung als „Demokratie à la Türkei“ bezeichnet hatte. Ein Abgeordneter, der offen für sich in Anspruch nimmt, Ordnungsmaßnahmen des Landtagspräsidenten für unbeachtlich zu erklären, stellt dessen Sitzungsleitung grundsätzlich in Frage und verhält sich damit in erheblicher Weise ordnungswidrig. Der Vergleich der Sitzungsleitung mit dem „Boykott“ von Demokratie stellt eine unsachliche und unangemessene Kritik an der Sitzungsleitung dar, die mit dem schwerwiegenden Vorwurf verbunden ist, die Präsidentin verhindere eine demokratische Debatte.

Der Ausschluss des Antragstellers aus der laufenden Sitzung war nach der von der Präsidentin gegebenen Begründung die Reaktion auf dessen Aussage, so könne sie ein Parlament in Anatolien führen, nicht aber in Deutschland. Die Einschätzung der Präsidentin, dass diese Äußerung eine schwerwiegende Ordnungsverletzung darstellt, ist angesichts der Kombination einer unzulässigen Kritik an der Sitzungsleitung mit einem wegen seines diskriminierenden Charakters gravierenden persönlichen Angriff nicht zu beanstanden.

Auszug aus dem Protokoll der Landtagssitzung - Ausschluss des Abgeordneten Stefan Räßle aus der Sitzung

[Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP:] ... Ich bin weiß Gott nicht immer einer Meinung mit der SPD. Aber was diesen Debattentitel betrifft und die Art und Weise, wie Sie fortgesetzt über diese Partei reden,

(Zuruf des Abg. Stefan Räßle AfD)

will ich Ihnen nur eines sagen, meine Damen und Herren: Schauen Sie mal 80 Jahre in unserer Geschichte zurück. Damals saßen die Vorgänger dieser Abgeordneten im KZ,

(Abg. Dr. Christina Baum AfD: Das waren andere!)

weil sie gegen Hitlers Ermächtigungsgesetz gestimmt haben,

(Vereinzelt Beifall – Zurufe)

und die geistigen Vorläufer von Leuten wie Herrn Räßle sind im Stechschritt durch das Brandenburger Tor marschiert. So war es nämlich in Deutschland!

(Anhaltender lebhafter Beifall bei der FDP/DVP, den Grünen, der CDU und der SPD – Zuruf: Bravo! – Abg. Stefan Räßle AfD: Ich fordere einen Ordnungsruf für den Kollegen!)

Präsidentin Muhterem Aras: *Sie fordern jetzt gar nichts. Sie sind jetzt erst mal ruhig.*

(Abg. Stefan Räßle AfD: Das war eine persönliche Beleidigung und keine Kollektivbeleidigung! Das ist viel schlimmer! Skandal! – Weitere Zurufe von der AfD)

– Herr Abg. Räßle, einen Moment bitte.

(Abg. Stefan Räßle AfD: Das muss ich mir nicht sagen lassen, so was! – Gegenruf von der SPD: Doch! – Abg. Nese Erikli GRÜNE: Das ist die Wahrheit! – Weitere Zurufe – Lebhaftige Unruhe)

Meine Damen und Herren – –

(Anhaltende Unruhe)

Ich bitte Sie um Ruhe. – Herr Abg. Räßle, Sie haben sich für eine persönliche Erklärung gemeldet. Sie können nachher eine persönliche Erklärung abgeben.

Jetzt bin ich dran, Herr Abg. Baron. – Wir fahren in der Debatte fort.

(Abg. Stefan Räßle AfD: Kein Ordnungsruf? Das ist ein Skandal!)

– Herr Abg. Räßle, ein letzter Zwischenruf, eine letzte Bemerkung, und Sie fliegen raus!

(Beifall bei Abgeordneten der Grünen, der CDU, der SPD und der FDP/DVP) – Zuruf von der SPD: Genau!)

Für die Landesregierung – –

(Abg. Stefan Räßle AfD: Das ist eine Unglaublichkeit!)

– Herr Abg. Räßle, Sie sind damit für heute von der Sitzung ausgeschlossen.

(Beifall bei Abgeordneten der Grünen, der CDU, der SPD und der FDP/DVP – Abg. Stefan Räßle AfD: Das ist eine Verleumdung!)

– Sie verlassen jetzt die Sitzung!

(Abg. Stefan Räßle AfD: Nein, ich bleibe hier! – Weitere Zurufe – Unruhe)

Herr Abg. Räßle – –

(Abg. Stefan Räßle AfD: Ich habe Rechte als Abgeordneter! Sie handeln verfassungswidrig, Frau Präsidentin! – Abg. Andreas Stoch SPD: Saaldienner! – Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE: Herr Gögel sitzt da und lacht! Unterbrechen und rausführen!)

Herr Abg. Räßple, wir haben eine Geschäftsordnung. Danach können Sie sich gern später dagegen wehren. Aber jetzt gilt auf jeden Fall: Sie sind von der Sitzung ausgeschlossen. Ich bitte Sie, den Saal zu verlassen. Ansonsten ist die Sitzung erst einmal unterbrochen.

(Zuruf des Abg. Hans-Ulrich-Sckerl GRÜNE)

Wir machen erst weiter, wenn Sie draußen sind.

(Zuruf von der AfD: Skandal! – Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE: Saaldienst und Polizei anrufen! Herr Fraktionsvorsitzender, wie wär's: Kommen Sie Ihren Pflichten nach! – Gegenruf des Abg. Bernd Gögel AfD: Bleiben Sie mal ruhig! Und gehen Sie gegen die ungerechte Behandlung vor! Das ist Ihre Aufgabe!)

(Unterbrechung der Sitzung: 9:57 Uhr)

*

(Wiederaufnahme der Sitzung: 10:06 Uhr)

(Die Abgeordneten der AfD haben den Plenarsaal verlassen.)

Präsidentin Muhterem Aras: Meine Damen und Herren, wir setzen unsere Sitzung fort. Ich bitte Sie, Ihre Plätze einzunehmen, und bitte um Ruhe.

Meine Damen und Herren, laut § 92 Absatz 1 letzter Satz der Geschäftsordnung ist der Abgeordnete Räßple damit ohne Weiteres für die nächsten drei Sitzungstage von der Sitzung ausgeschlossen.

Auszug aus dem Protokoll der Landtagssitzung - Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem Abgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon

Abg. Dr. Wolfgang Gedeon (fraktionslos): ...

Noch wichtiger für die heutige Diskussion ist meines Erachtens der demokratische Skandal, der heute initiiert wird. Daran ist nicht Herr Räßple schuld, daran sind Sie, Frau Aras, schuld.

(Vereinzelt Beifall bei der AfD – Abg. Reinhold Gall SPD: Das geht auch nicht!)

Präsidentin Muhterem Aras: Herr Abg. Dr. Gedeon, Moment!

Abg. Dr. Wolfgang Gedeon (fraktionslos): Es ist ein Skandal, wie Sie hier die Sitzung führen.

Präsidentin Muhterem Aras: Herr Abg. Dr. Gedeon – –

Abg. Dr. Wolfgang Gedeon (fraktionslos): Sie führen sich wie eine Oberlehrerin auf. Wir schaffen doch nicht den Autoritarismus in der Schule ab, damit wir ihn im Parlament wieder einführen. Es geht hier – –

(Zurufe, u. a. Abg. Reinhold Gall SPD: Die Präsidentin wird im Plenum nicht kritisiert! – Abg. Daniel Andreas Lede Abal GRÜNE: Mikrofon abdrehen!)

Präsidentin Muhterem Aras: Herr Abg. Dr. Gedeon – –

Abg. Dr. Wolfgang Gedeon (fraktionslos): Ja, bitte schön.

Präsidentin Muhterem Aras: Dafür bekommen Sie jetzt erst einmal einen Ordnungsruf. Und wenn Sie weitermachen, werden auch Sie von der Sitzung ausgeschlossen.

Abg. Dr. Wolfgang Gedeon (fraktionslos): Sie können mir fünf Ordnungsrufe erteilen. Das interessiert mich nicht. Sie boykottieren hier Demokratie.

(Zurufe)

Das ist nicht Demokratie à la Deutschland, das ist Demokratie à la Türkei, was Sie hier machen. Es geht nicht um die Geschäftsordnung, meine Damen und Herren.

(Zurufe, u. a.: Mikrofon abschalten! – Unruhe)

Präsidentin Muhterem Aras: Herr Abg. Dr. Gedeon – – Schalten Sie bitte das Mikrofon ab.

Abg. Dr. Wolfgang Gedeon (fraktionslos): Es geht um demokratische Grundrechte des Parlamentariers.

(Das Mikrofon des Redners wird abgeschaltet.)

Präsidentin Muhterem Aras: Herr Abg. Dr. Gedeon, Sie bekommen einen zweiten Ordnungsruf.

(Abg. Dr. Wolfgang Gedeon [fraktionslos]: So können Sie ein Parlament in Anatolien führen, aber nicht in Deutschland! – Abg. Dr. Wolfgang Gedeon [fraktionslos] verlässt das Redepult und begibt sich zu seinem Abgeordnetenplatz. – Lebhaftes Zurufe, u. a. Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP: Raus mit ihm! – Abg. Reinhold Gall SPD: Das geht gar nicht! – Gegenruf des Abg. Stefan Herre AfD: Nicht so laut schreien, Herr Gall!)
– Moment, Herr Abg. Dr. Gedeon. Wir haben eine Geschäftsordnung. Dort ist genau geregelt,

(Abg. Reinhold Gall SPD: Genau!)

was hier Normen und Formen sind und was auch Anstand ist. Kritik an der Präsidentin ist hier jedenfalls nicht erlaubt. Sie könne dies gern über die AfD im Präsidium beraten, aber hier nicht.

Sie haben den zweiten Ordnungsruf kassiert. Dieses „in Anatolien“ ist diskriminierend.

(Zuruf des Abg. Dr. Heiner Merz AfD)

Das geht gar nicht. Dafür werden Sie von der Sitzung ausgeschlossen.

(Beifall bei den Grünen sowie Abgeordneten der CDU, der SPD und der FDP/DVP)

Ich bitte Sie, den Saal zu verlassen. – Danke schön.

(Abg. Dr. Wolfgang Gedeon [fraktionslos]: Das ist ein türkisches Parlament! Das stelle ich fest! – Gegenruf des Abg. Daniel Andreas Lede Abal Grüne: Den Rassismus können Sie einpacken. Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP: Moment, er geht nicht! Sollen wir wieder die Polizei rufen? – Gegenruf des Abg. Daniel Andreas Lede Abal GRÜNE: Das ist die AfD! – Abg. Bernd Gögel AfD: Herr Rülke, für Sie hätten wir die Polizei heute Morgen auch schon gebraucht! Sie haben das provoziert! – Abg. Stefan Herre AfD: Herr Rülke, Sie müssen den Mund halten! Sie müssen gar

nichts sagen! Sie hätten genauso rausmüssen! Unverschämt! Sie hätten genauso gehen können! – Weitere Zurufe – Lebhaftige Unruhe)

– Meine Damen und Herren, ich bitte Sie um Ruhe. – Herr Abg. Dr. Gedeon, ich bitte Sie jetzt, den Saal zu verlassen. Tun Sie dies nicht, werde ich die Sitzung kurz unterbrechen. Sie werden dann von den Saaldienern hinausgebracht. Ich bitte Sie einfach, den Sitzungssaal zu verlassen.

(Abg. Dr. Wolfgang Gedeon [fraktionslos] Ein Skandal, was Sie hier machen, Frau Aras! Sie machen das Parlament kaputt! – Gegenruf der Abg. Sandra Boser GRÜNE: Nein, Sie machen das Parlament kaputt und sonst niemand! – Weitere Zurufe – Unruhe)

Herr Abg. Dr. Gedeon, ich bitte Sie zum letzten Mal, den Saal zu verlassen. Andernfalls werden Sie von einem Saaldienner hinausbegleitet, und Sie sind für weitere drei Sitzungstage ausgeschlossen, wenn Sie jetzt nicht gehen.

(Abg. Dr. Wolfgang Gedeon [fraktionslos] bleibt auf seinem Platz sitzen. – Präsident Muhterem Aras verlässt ihren Platz.)

(Unterbrechung der Sitzung: 10:30 Uhr)

*

(Wiederaufnahme der Sitzung: 10:33 Uhr)

Präsidentin Muhterem Aras: *Meine Damen und Herren: wir fahren fort.*

Auch für Herrn Abg. Dr. Gedeon gilt § 92 Absatz 1 der Geschäftsordnung, letzter Satz:

Der Abgeordnete ist damit ohne Weiteres für die nächsten drei Sitzungstage von der Sitzung ausgeschlossen; ...

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.